



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-3902-020070**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zu erleichtern.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Wiederaufnahme zugunsten eines rechtskräftig Verurteilten auf Grundlage des geltenden Rechts nur schwer möglich sei. Zudem seien auch die Möglichkeiten der Verteidigung, vor Gericht Stellung und „Einsicht in die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft“ nehmen zu können, nicht ausreichend gewährleistet. Schließlich wird kritisiert, dass Gerichte im Rahmen der Beweisaufnahme in der Regel nur einen Gutachter anhören würden.

Aus diesem Grund sei das Strafverfahrensrecht entsprechend zu reformieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass eine angeklagte Person die Möglichkeit hat, ein gegen sie ergangenes Urteil überprüfen zu lassen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieses Urteil falsch sei.

Zur Urteilsüberprüfung stehen insbesondere die Rechtsmittel der Berufung oder der Revision zur Verfügung. Berufung und Revision dienen der Nachprüfung gerichtlicher Entscheidungen durch ein Gericht höherer Ordnung, bevor eine Entscheidung rechtskräftig wird. Ob im Einzelfall Berufung oder Revision eingelegt werden kann, hängt davon ab, welches Gericht erstinstanzlich entschieden hat. Urteile der Amtsgerichte können mit der Berufung angegriffen werden (§ 312 der Strafprozessordnung – StPO). Über die Berufung entscheidet das Landgericht. Gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts kann Revision zum Oberlandesgericht eingelegt werden (§ 333 StPO). Im Wege der Sprungrevision kann gegen Entscheidungen der Amtsgerichte auch unmittelbar Revision zum Oberlandesgericht eingelegt werden (§ 335 StPO). Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Landgerichte und Oberlandesgerichte ist die Revision zum Bundesgerichtshof statthaft (§ 333 StPO).

Der Ausschuss unterstreicht, dass nur die Berufung zu einer neuen Hauptverhandlung führt und insofern eine umfassende zweite Tatsacheninstanz bietet. Die Revision ermöglicht dagegen allein eine Überprüfung des angegriffenen Urteils auf Rechtsfehler (§ 337 StPO). Die Schaffung einer zweiten Tatsacheninstanz in allen Verfahren, wie sie mit der Eingabe begehrt wird, wäre nach Überzeugung des Ausschusses jedoch aus Kapazitätsgründen nicht realisierbar. So betreffen die erstinstanzlich vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geführten Verfahren, in denen alleine die Revision statthaft ist, Verfahren schwerer und schwerster Kriminalität. Diese Verfahren sind oft von erheblichem Umfang und besonders zeitaufwendig. Die zuständigen Spruchkörper bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten entscheiden zudem per Kollegialorgan. So sind die großen Strafkammern beim Landgericht mit mindestens zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt, die Senate beim Oberlandesgericht mit mindestens drei Richtern.



Aus diesem Grund wäre die Durchführung einer weiteren vollständigen Hauptverhandlung auch besonders personalintensiv. Im Ergebnis würde eine zweite Tatsacheninstanz regelmäßig die Kapazitäten der Justiz sprengen. Die geforderte Umgestaltung der Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zu einer weiteren Tatsacheninstanz kommt nach Dafürhalten des Ausschusses deshalb nicht in Betracht. Von der Berufung und der Revision ist das in der Petition angesprochene Wiederaufnahmeverfahren zu unterscheiden (§§ 359 ff. StPO). Sind die jeweils statthaften Rechtsmittel der Berufung oder Revision erschöpft, wird ein Urteil rechtskräftig. Diesbezüglich merkt der Ausschuss an, dass die Grundwerte des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit dann in aller Regel fordern, dass es bei dieser rechtskräftigen Entscheidung bleibt. Verurteilte sollen die Vollstreckung einer Strafe nicht dadurch aufschieben können, dass sie immer wieder die Gerichte anrufen. Die Gesellschaft, aber auch der Verurteilte und das Opfer der Tat sollen darauf vertrauen können, dass die Entscheidung endgültig ist. Nur im Ausnahmefall kommt nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens eine Wiederaufnahme in Betracht. Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens ist damit, den Konflikt aufzulösen zwischen dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit einerseits und der materiellen Gerechtigkeit andererseits. Der Ausschuss betont, dass die Vorschriften über die Wiederaufnahme die Durchbrechung der Rechtskraft von Urteilen deshalb bewusst in engen Grenzen regeln. Die Gründe für eine Wiederaufnahme sind in der StPO abschließend aufgezählt (§§ 359, 362 StPO). Überdies ist das Verfahren durch entsprechende verfahrensrechtliche Vorgaben an enge verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden (§§ 363 ff. StPO). Was die in der Eingabe darüber hinaus monierten Möglichkeiten der Verteidigung anbelangt, ist der Ausschuss der Auffassung, dass die StPO in allen Verfahrensstadien die Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien durchaus gewährleistet. Das Gebot eines fairen Strafverfahrens gebietet es, Beschuldigte über den Grund der gegen sie erhobenen Vorwürfe zu unterrichten. Daher ist dem Beschuldigten schon vor Beginn jeder Vernehmung mitzuteilen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird (§ 136 Absatz 1 StPO). Die durch die Staatsanwaltschaft formulierte Anklageschrift wie auch der Beschluss des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens werden dem Beschuldigten vor dem gerichtlichen Verfahren durch das Gericht übermittelt (§§ 201, 215 StPO).



Ein faires Strafverfahren setzt ferner eine effektive Verteidigung voraus. Der Verteidiger hat daher ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht (§ 147 Absatz 1 bis 3 StPO). Wird der Beschuldigte nicht verteidigt, kann er selbst Akteneinsicht nehmen (§ 147 Absatz 4 StPO).

Zu den grundlegenden Prozessrechten gehört zudem das Recht auf rechtliches Gehör. So wird der Angeklagte im Hauptverfahren noch vor der Beweisaufnahme vernommen (§ 244 Absatz 1 StPO) und hat zudem das Recht des letzten Wortes (§ 258 Absatz 1 StPO). Im Rahmen der Beweisaufnahme hat die Verteidigung das Recht Beweisanträge zu stellen; nach jeder einzelnen Beweisaufnahme besteht Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 257 Absatz 1 und 2 StPO).

Mit Blick auf die Bestellung von Sachverständigen, die im Hauptverfahren durch das Gericht erfolgt, weist der Ausschuss schließlich auf die Amtsaufklärungspflicht hin, die das Gericht dazu verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 244 Absatz 2 StPO). Je nach Fallgestaltung kann diese richterliche Aufklärungspflicht auch die Hinzuziehung von mehr als einem Sachverständigen erfordern.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange von angeklagten beziehungsweise rechtskräftig verurteilten Personen auch für angemessen. Deshalb vermag der Ausschuss das Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er aus den im Einzelnen genannten Gründen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.